



Landtag Nordrhein-Westfalen

Professor Dr. Horst Posdorf MdL

Vorsitzender
des Ausschusses für
Europapolitik und Entwicklungszusammenarbeit

Landtag NRW Prof. Dr. Horst Posdorf MdL Postfach 10 11 43 40002 Düsseldorf

An den
Vorsitzenden des Ausschusses für
Innere Verwaltung

Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf, den 28.11.1995
Tel. (02 11) 88 4 - 2145
Fax (02 11) 88 4 - 3006

- im Hause -

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
12. WAHLPERIODE

VORLAGE

12/ 241

A08

Gesetz zur Einführung des Kommunalwahlrechts für Unionsbürger

Sehr geehrter Herr Kollege,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 7.11.1995 teile ich Ihnen hiermit das Beratungsergebnis des Ausschusses für Europapolitik und Entwicklungszusammenarbeit vom 27.11.1995 mit.

Der Ausschuß hat den Gesetzentwurf zustimmend zur Kenntnis genommen.

Bei der Beratung wurde an der unzureichenden geschlechtsneutralen Formulierung des Gesetzestextes Anstoß genommen, insbesondere an dem hier verwendeten Begriff "Unionsbürger". Der Ausschuß hat sich bei einer Enthaltung dafür ausgesprochen, den federführenden Ausschuß zu bitten, stattdessen die geschlechterdifferenzierende Formulierung "Unionsbürger/innen" zu verwenden.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf ist die Landesregierung ihrer Verpflichtung zur innerstaatlichen Umsetzung der entsprechenden Richtlinie fristgemäß nachgekommen.

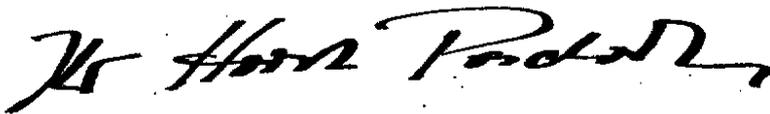
Insgesamt wohnen zur Zeit rund 5 Millionen Unionsbürger in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen. In der Bundesrepublik Deutschland leben ca. 1,3 Millionen EU-Bürger, davon ca. 400.000 in Nordrhein-Westfalen. Das nunmehr vorgesehene Kommunalwahlrecht für Unionsbürger ist ein wichtiger

Beitrag zu mehr Bürgernähe. Ein Bürger, der aus beruflichen oder sonstigen Gründen seinen Lebensmittelpunkt in einen anderen EU-Mitgliedstaat verlegt, muß nicht mehr auf die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts auf kommunaler Ebene verzichten. So wächst Europa immer stärker zusammen.

Ich selbst habe, an die Adresse der Landesregierung gerichtet, die Frage gestellt, wieso hinsichtlich des passiven Wahlrechts die zivil- und strafrechtlichen Entscheidungen des Herkunftsmitgliedstaates nicht berücksichtigt werden. In der Begründung zum Gesetzantrag wird darauf verwiesen, daß diese Fragen keine praktische Bedeutung hätten und daß der Verwaltungsaufwand unverhältnismäßig wäre. Die Frage ist doch, ob nicht entsprechende eidesstattliche Versicherungen abgegeben werden könnten.

Vielleicht sieht Ihr Ausschuß eine Möglichkeit, diese Überlegung in seine Beratungen einfließen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Prof. Dr. Horst Posdorf', written in a cursive style.

Prof. Dr. Horst Posdorf